

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 82/78 BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Magda F. [REDACTED],
1938 - [REDACTED] Str., B[REDACTED], N.Y., USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], M[REDACTED] -

gegen

Freistaat B [REDACTED],
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,
A[REDACTED]straße [REDACTED], M[REDACTED] [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

12

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
1. Juli 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die
Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 18. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts München vom
29. Juli 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der
Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil entspricht allenthalben der Recht-
sprechung des Bundesgerichtshofs. Die Angriffe der Beschwerde
dagegen, daß der Berufungsrichter einen mindestens einjährigen
Konzentrationslageraufenthalt der Klägerin (§ 31 Abs. 2 BEG)
und eine Erwerbsminderung bereits zu der Zeit, als die Klä-
gerin nach den Verhältnissen in ihrer Heimat noch schulpflich-
tig war (§ 33 Abs. 2 BEG), nicht festzustellen vermag, gel-
ten der tatrichterlichen Beweiswürdigung.

Mai

Portmann
